



Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 709/2024

Dezernat:	Datum: 19.04.2024
Amt: 0.80 Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ordnungs- und Umweltausschuss	02.05.2024	Kenntnisnahme
Finanzausschuss	07.05.2024	Kenntnisnahme
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 26.04.24

Kanitz
Landrat

Gegenstand der Vorlage

Beschluss über die Erweiterung der Einstandserklärung des Altmarkkreises Salzwedel für die Anlagen der Deponie GmbH des Altmarkkreises Salzwedel

Gesetzliche Grundlagen (jeweils in der derzeit gültigen Fassung)

§ 36 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG), § 18 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV), § 5 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

§ 35 Kommunale Haushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) i.V.m. § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA);

§ 45 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. §§ 5, 7 der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Die vom Kreistag am 20.09.2010 beschlossene Einstandserklärung im Falle einer Betriebseinstellung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel für die Anlagen der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ist aufgrund der Erweiterung der Deponie Lindenberg 2. Bauabschnitt/Teilabschnitt 2.1 anzupassen.

2. Die Einstandserklärung umfasst künftig folgende Sicherheitsleistungen des Altmarkkreises Salzwedel für die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel:
 - 1.a) für die Deponie Lindenberg in Höhe von 7.850.000 €
 - 1.b) für die Erweiterung der Deponie Lindenberg 2. BA, BA 2.1 in Höhe von 6.483.380 €
 2. für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle in Höhe von 211.300 €
 3. für die mechanisch-biologische Anlage (MBA) in Höhe von 48.000 €
3. Der Landrat wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt ermächtigt, die Einstandserklärung gemäß Anlage zu erteilen.

Begründung

Entsprechend § 36 Abs. 3 KrwG in Verbindung mit § 18 DepV haben Betreiber von Deponien auf Verlangen der zuständigen Behörden für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit zu leisten oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel zu erbringen. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs. 3 BimSchG i.V.m. § 17 Abs. 4a BimSchG für Betreiber einer mechanisch-biologischen Anlage und eines Zwischenlagers zur Erfüllung der Sicherungspflichten.

Betreiber im Sinne der benannten Vorschriften ist im Altmarkkreis Salzwedel die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel (-nachfolgend Deponie GmbH) als 100%ige Tochter des Altmarkkreises Salzwedel. Als solche betreibt sie die Deponie Lindenberg, auf der sich der Deponiekörper, die mechanisch-biologische Anlage sowie das Zwischenlager befinden.

Sofern eine Eigengesellschaft, wie die Deponie GmbH, die Deponie betreibt, soll nunmehr gem. § 18 Abs. 4 DepV von der Stellung einer Sicherheit abgesehen werden. Es soll sichergestellt werden, dass über Einstandspflichten der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss vom 20.09.2010 (Beschluss-Nr. 192/2010) im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel die Einstandserklärung für die Anlagen der Deponie GmbH am Standort Gardelegen beschlossen. Diese beinhaltete, dass der Altmarkkreis Salzwedel im Falle einer Betriebseinstellung der Deponie GmbH Sicherheit zu leisten hat im Einzelnen für:

- die Deponie Lindenberg in Höhe von 7.850.000 € (gemeint ist damit der 1.BA)
- das Zwischenlager für gefährliche Abfälle in Höhe von 211.300 €
- die MBA in Höhe von 48.000 €

Mit Grundsatzbeschluss vom 27.06.2022 (Beschluss-Nr. 412/2022) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel die Erweiterung der bestehenden Deponie Lindenberg um den 2. Bauabschnitt (2.BA) beschlossen, so dass im Rahmen dieser Erweiterung erneut eine entsprechende Sicherheitsleistung gemäß § 36 Abs. 3 KrwG i.V.m. § 18 DepV zu erbringen ist. Die Erweiterung um den Bauabschnitt 2 erfolgt in 3 Teilabschnitten, wobei die Erbringung der Sicherheitsleistung neben der bestehenden Sicherheitsleistung für den 1. Bauabschnitt zunächst nur für den 1. Teilabschnitt BA 2.1 geschuldet wird.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Rekultivierung (Oberflächenabdichtung 1. BA sowie 2.1 BA) und Nachsorge der Deponie Lindenberg betragen 14.333.380 €. Eine Einstandserklärung besteht bereits aufgrund des Beschlusses vom 20.09.2010 über 7.850.000 €, sodass es zurzeit einer weiteren Sicherheitsleistung für die Erweiterung der Deponie um 6.483.380 € bedarf. Im Einzelnen stellen sich die Kosten wie folgt dar:

Bauabschnitt (BA)	Kosten in €/brutto
Oberflächenabdichtung 1. BA	7.000.324 €
Oberflächenabdichtung BA 2.1	5.309.660 €
Nachsorgekosten 30 Jahre 1. BA und BA 2.1	2.023.396 €
Summe	14.333.380 €
Summe Einstandserklärung 20.09.2010 (Ziffer 1a.)	-7.850.000 €
Erforderliche Anpassung der Einstandserklärung im Rahmen der Deponieerweiterung (Ziffer 1b.)	6.483.380 €

Die Sicherheitsleistungen für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle in Höhe von 211.300 € und die mechanisch-biologische Anlage (MBA) in Höhe von 48.000 € bleiben unverändert bestehen.

Die nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegte Einstandserklärung umfasst daher folgende Sicherheitsleistungen des Altmarkkreises Salzwedel für die Deponie GmbH:

- 1.a) für die Deponie Lindenberg in Höhe von 7.850.000 €
- 1.b) für die Erweiterung der Deponie Lindenberg 2. BA, BA 2.1 in Höhe von 6.483.380 €
2. für das Zwischenlager für gefährliche Abfälle in Höhe von 211.300 €
3. für die mechanisch-biologische Anlage (MBA) in Höhe von 48.000 €

Die zu beschließende Einstandserklärung ersetzt die vom Kreistag am 20.09.2010 beschlossene Einstandserklärung. Diese bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung wurde beim Landesverwaltungsamt durch den Landrat gestellt.

Die Einstandserklärung hat gegenüber der Aufnahme einer entsprechenden Bürgschaft den Vorteil, dass für die Bürgschaft einmalige sowie jährliche Kosten entstehen, die auf den Abfallgebührenzahler umgelegt werden müssten. Bei der Einstandserklärung würden keine zusätzlichen Kosten für die Abfallgebührenzahler anfallen.

Hinsichtlich einer eventuellen Inanspruchnahme im Rahmen der Sicherheitsleistung ist zu bemerken, dass Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge gemäß § 35 KomHVO LSA i.V.m. § 6 AbfG LSA zu bilden sind. Bis zum 31.12.2023 wurden für die Deponie Lindenberg 1.BA Rückstellungen für diesen Zweck im Altmarkkreis Salzwedel in Höhe von 5.579.410,26 € gebildet. Dieser Betrag erhöht sich jährlich um weitere ca.140.000 € einschl. Zinsen. Für den 2. BA, BA2.1 werden ebenfalls entsprechende, gesetzlich geforderte, Rückstellungen gebildet werden.

Anlagen

Einstandserklärung